53. Ift der § 3 Abs. 2 des Stempelstenergesetes vom 31. Juli 1895, wonach für die Stempelpflichtigkeit die hinzusügung von Besdingungen ohne Bedeutung ist, auch auf sog. uneigentliche Bedingungen zu beziehen?

VII. Civilsenat. Urt. v. 3. Mai 1901 i. S. A. (Kl.) w. preuß. Fiskus (Bekl.). Rep. VII. 62/01.

I. Landgericht I Berlin.

Grunbe:

"In bem von dem Kläger und dem Zimmermeister F. am 26. Oftober 1899 vollzogenen, in dem gegenwärtigen Prozesse bezüglich seiner Besteuerung in Frage stehenden Schlußschein sind die Bedingungen wegen eines von F. dem Kläger für 595000 M zu verkaufenden Hauses festgestellt. Es heißt dann dort:

Herr A. (b. i. ber Kläger) nimmt obige Offerte an, falls auf dem Grundstücke feine anderen Lasten als die erwähnten Hypotheken und die Rechte der Stadt auf Abtretung eines Borgartens ein-

getragen find, ferner unter folgenden Bedingungen. . . .

Am Schlusse bekennen sich die Unterzeichneten zu den vorhersgehenden Abmachungen, die sie als für sie bindend erklären. Zu dieser Urkunde, welche vom Steuersiskus als stempelpslichtig nach Tarisstellen 54 und 32 (Punktation über ein Beräußerungsgeschäft) beansprucht ist, hat der Rläger den danach sich ergebenden Stempelsbetrag entrichtet, der mit der Rlage zurückverlangt wird. Fest steht, daß die Anzaben des F. in dem Dokumente über die Belastung des Grundstückes unrichtig waren, vielmehr weitergehende Sintragungen vorlagen. Die Rlagesorderung, die das Landgericht zugebilligt hat, ist in der Berusungsinstanz mit der Aussührung zurückgewiesen: wenn auch die Offerte des F. nur unter Bedingungen erfolgt, und daher dieser an sich an sein Angebot nicht weiter gebunden gewesen sei, viels

mehr die nur in folder Weise erfolgte Annahme fich als ein neues Angebot barftelle, fo liege boch im hinblid auf die Schlußbemerfung bes Dotumentes ein Einverständnis bes &. mit biefem Angebote vor, sodaß eine verbindliche Kaufsvereinbarung auf ber Grundlage bes von &. vorgeschlagenen Preises und ber vom Rläger proponierten Mobalitäten zustande gefommen sei. Was diejenige der letteren betreffe, wonach vom Rläger die Offerte nur angenommen, falls auf bem Grundfrude teine anderen Laften als die bezeichneten eingetragen. io fei hierburch ausgebrückt, bag ber Rläger nicht gebunden fein wolle, falls in der Beit bis zur Auflassung noch weitere Laften eingetragen ober bie überschießenden nicht gelöscht sein wurden. Danach sei bie Bultigfeit bes Bertrages von einem gufunftigen Ereignisse, also von einer wahren Bedingung, abhängig gemacht; zweifellos fei baber in solchem Falle burch die in Frage stehende Modalität zufolge & 3 Abs. 2 des Stempelfteuergesetzes die Stempelpflichtigkeit der Urkunde nicht behindert. Stelle sich aber auch, wie vom Rläger behauptet und unter Beweis gestellt worden, ber Sinn jenes Borbehaltes als folcher bar, daß es auf die Belaftung des Grundstudes gur Reit des Vertragsschlusses ankomme, und liege damit eine auf bie Bergangenheit gestellte ober sogenannte uneigentliche Bedingung por. so ergebe boch ber § 40 A.L.R. I. 4 ("Auch vergangene Begeben= heiten können zur Bedingung gemacht werden"), daß es sich auch in foldem Falle um eine wirkliche Bebingung handle. Danach fei auch bei dieser Auffassung des fraglichen Borbehaltes die Anwendung der angezogenen Bestimmung bes Stempelfteuergesetes gegeben. tomme, daß nach den Materialien des Gesetzes alle Arten von Bebingungen unter biefe Borichrift fallen follten.

Mit der Revision wird in erster Linie geltend gemacht, es sei ein bindender Bertrag nicht zustande gekommen, da einmal darüber, daß das vom Kläger mit dem fraglichen Vorbehalte gemachte neue Angebot von F. angenommen, eine Urkunde nicht vorliege, serner aber auch hiervon abgesehen ein sester Kontrakt nicht für vorliegend zu erachten, weil es sich ja mit dem bei dem Vorbehalte vorgesehenen Thatumstande so verhalten habe, daß eine Verpslichtung des Klägers nicht begründet worden, also eine Klage auf Erfüllung für F. nicht gegeben gewesen sein ber kreitigen Klausel erhoben werden müssen. Beweis über den Sinn der streitigen Klausel erhoben werden müssen.

Die Revifion muß für unbegrundet angeseben werben.

Zunächst ist die Annahme der Borinstanz bedenkenfrei, daß in der fraglichen Urkunde ein völlig perfekter Vertrag dokumentiert worden sei, da insolge der am Schlusse abgegebenen Erklärung und der von beiden Teilen geschehenen Bollziehung der Urkunde eine beidersseitige Übereinstimmung auch in Rücksicht auf die vom Kläger besäuslich seines Konsenses gemachten Vorbehalte vorliegt.

Im weiteren ift bavon auszugehen, daß die streitige Rlausel ben ihr vom Kläger beigelegten Sinn hat, daß also dabei eine Inanspruchnahme bes Klägers aus bem Vertrage barauf gestellt worben ift, bag jur Reit bes Vertragsichluffes weitere Belaftungen bes Grundftückes, als angegeben, nicht bestanden. Damit liegt vor, baf insofern die Wirkung bes Rechtsgeschäftes nicht von einem fünftigen ungewiffen Greignis abhängig gemacht ift, daß es fich also bei ber Rlaufel um eine sogenannte uneigentliche Bedingung handelt, indem es hier bezüglich des Bestehens des Vertrages auf das Vorhandenfein eines objettiven, in die Begenwart fallenden Mertmales ankommt, wegen bessen bei ben Beteiligten Unkenntnis vorhanden mar. Es ist daher die in den Materialien des Gesetzes nicht erörterte Frage zu entscheiben, ob auch auf eine solche uneigentliche Bedingung die mehrfach ermähnte Bestimmung bes Stempelsteuergesetes zu beziehen ift, welche ausspricht, daß für die Stempelpflichtigkeit die Hinzufügung von Bedingungen bedeutungelos fei. Zunächft muß angenommen werden, daß es sich bei biefer unter ben allgemeinen Bestimmungen bes Gesetz befindlichen Borschrift um einen einheitlichen Begriff ber "Bedingung" handelt, daß sich also biefer Begriff nicht nach ben verschiedenen Rechtsgebieten, für welche das Geset erlassen, verschieden bestimmt. Dafür, welcher Begriff dies sei, kommt die Natur bes Gelekes in Betracht, welches, wie anzunehmen, eine sofortige Entscheidung über die Stempelpflichtigkeit einer Urkunde auf Grund bes aus letterer zu ersehenden Inhaltes auch in ben hier fraglichen Fällen ermöglichen wollte. Dies tonnte nur erreicht werben, falls ein weitgehender, der Auffassung des gewöhnlichen Sprachgebrauches sich anschließender Begriff ber Bedingung angenommen wurde, bergeftalt baf hierunter auch biejenigen Fälle zu beziehen, bei benen zwar zur Reit der Bornahme des Geschäftes bereits objektiv feststeht, ob die von dem Borbehalte abhängig gemachte Wirkung eintritt, bierüber

aber subjektiv und nach dem Inhalte der Urkunde Ungewißheit herrscht. Danach begreift das Gesetz auch derartige, in der Wissenschaft als uneigentlich bezeichnete Bedingungen, wie eine solche hier in Frage steht."